

Bekanntmachung

des Entwurfes der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr 2026

Auf der Grundlage des Antrages 26-07 der ZG Raiffeisen eG, Maiswerk Heitersheim
vom 30.06.2025 zur Bildung einer Produktionsinsel zur Hybridsaatmais-Vermehrung wird
Folgendes bekannt gegeben:

Durch den angehängten Verordnungsentwurf sind für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut
folgende Gewanne vorgesehen:

Gemeinde	Gemarkung	Gewann	LN Fläche ha
Merdingen	Merdingen	Am Breisacher Weg	11,4
Merdingen	Merdingen	Am Ihringer Pfad	9,9
Merdingen	Merdingen	Egelfingen	2,3
Merdingen	Merdingen	Emletweg rechts	11,9
Merdingen	Merdingen	Galgen	2,4
Merdingen	Merdingen	Großsteinen	35,0
Merdingen	Merdingen	Harthausen	3,7
Merdingen	Merdingen	Kapellenfeld	6,9
Merdingen	Merdingen	Oberhinterfeld	10,3
Merdingen	Merdingen	Spirles Hägle	6,0
Merdingen	Merdingen	Unterhinterfeld	23,0
Merdingen	Merdingen	Vormittewald	37,0
Merdingen	Merdingen	Beim Friedhof	2,2
Merdingen	Merdingen	Breige	2,3
Merdingen	Merdingen	Ihringer Straße	0,1
Merdingen	Merdingen	Pfählen	2,7
Merdingen	Merdingen	Emletweg links	2,5
Merdingen	Merdingen	Böschchen	8,0
Merdingen	Merdingen	Kleinsteinen	5,0
Merdingen	Merdingen	Schloßmatten	1,6
gesamt Anbaugebiet			183,4
Mindestanteil Saatmais 25 %			43,8 %

Verordnung

des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais
in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr 2026

vom xx.xx.2025

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1)

In den Landkreisen **Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen** in den Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Breisach, Eschbach, Kenzingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Riegel, Vogtsburg, Weisweil und Wyhl werden folgende Teilflächen der Gemarkungen Achkarren, Auggen, Breisach, Eschbach, Hecklingen, Kenzingen, Krozingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Oberrotweil, Riegel, Schlatt, Tunsel, Weisweil und Wyhl im Jahr 2026 zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei jeweils gleicher Vaterkomponente erklärt.

Produktionsinsel Tunsel 5	Antrag Nr. 25-01	Karte 1
Produktionsinsel Tunsel 3	Antrag Nr. 25-02	Karte 2
Produktionsinsel Tunsel 2	Antrag Nr. 25-03	Karte 3
Produktionsinsel Neuenburg 7	Antrag Nr. 25-04	Karte 4
Produktionsinsel Neuenburg 8	Antrag Nr. 25-05	Karte 5
Produktionsinsel Breisach 50	Antrag Nr. 25-06	Karte 6
Produktionsinsel Merdingen 60	Antrag Nr. 25-07	Karte 7
Produktionsinsel Wyhl-Weisweil	Antrag Nr. 25-08	Karte 8
Produktionsinsel Kenzingen-Riegel	Antrag Nr. 25-09	Karte 9
Produktionsinsel Weisweil	Antrag Nr. 25-10	Karte 10

(2) Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in den Karten 1-10, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

(1)

Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit den Karten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Breisach, Eschbach, Merdingen, Müllheim, Neuenburg und Vogtsburg sowie beim Landratsamt Emmendingen für die Gemeinden Kenzingen, Riegel, Weisweil und Wyhl öffentlich ausgelegt.

(2)

Die Verordnung einschließlich der Karten kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugebiete darf nur die für die Erzeugung von Hybrid-maissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der jeweiligen Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

79098 Freiburg i. Br., den xx.xx.2025

Regierungspräsident

Carsten Gabbert

Regierungspräsidium Freiburg

Kaiser-Joseph-Strasse 167

79098 Freiburg

Der Verordnungsentwurf und die dazugehörige Flurkarte liegen in der Zeit vom 18.07.2025 bis 31.07.2025 während der üblichen Dienstzeiten in den Diensträumen des Bürgermeisteramts Merdingen, Rathausgasse 2 und Adolf-Schopp-Platz 1, zur Einsichtnahme aus.

Die Betroffenen können innerhalb dieser zweiwöchigen Auslegungsfrist etwaige Einwendungen und Widersprüche schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Merdingen, Kirchgasse 2, vorbringen.

Bürgermeisteramt Merdingen, den 17.07.2025